

Satzung
zur Änderung der
Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Markdorf

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Markdorf an höchstens drei Sonntagen im Jahr geöffnet sein.

(2) Zu verkaufsoffenen Sonntagen werden bestimmt

a) jährlich wiederkehrend der

- erste Sonntag nach dem 2. Mai (Dixie-Fest),
- dritte Sonntag vor dem 1. Advent (Sonntag vor dem Elisabethenmarkt),

b) Sonntag, 31. Juli 2016.

(3) Die Öffnungszeit an den verkaufsoffenen Sonntagen wird jeweils festgesetzt auf 12.00 bis 17.00 Uhr.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Markdorf, 4. Mai 2016

Bürgermeisteramt Markdorf



Georg Riedmann

Bürgermeister